

WWF darf bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) mitreden

Natur- und Umweltschutzorganisationen dürfen bei behördlichen Verfahren mit Auswirkungen auf die Umwelt als Partei auftreten und Rechtsmittel ergreifen. Das gilt auch für die Zulassung von PSM.

Neue Spielregeln bei behördlichen Verfahren

Die beschwerdeberechtigten Organisationen müssen seit mindestens 10 Jahren auf nationaler Ebene tätig sein und das Thema des jeweiligen Verfahrens muss Gegenstand ihres statutarischen Zwecks sein. Die Verbandsbeschwerde ist v.a. bei Bau- oder Infrastrukturprojekten anwendbar (Shopping Malls, Strassenbauvorhaben oder Stauseen). Im Bundesgerichtsentscheid 1C_312/2017 stand kein Bau- oder Infrastrukturprojekt zur Debatte. Es ging um die Frage, ob die Verbandsbeschwerde auch bei Entscheiden über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) anwendbar ist oder nicht.

«Der fehlende Raumbezug stellt deshalb ein Argument für die Zulassung der Verbandsbeschwerde dar.»



Natur- und Umweltschutzorganisationen dürfen als Partei auftreten. Bild: Pixabay

Zuständig für solche Prüfungsverfahren ist das Bundesamt für Landwirtschaft BLW. Das BLW hatte eine Anfrage der Stiftung WWF wegen fehlender Parteifähigkeit abgelehnt. Die Verbandsbeschwerde finde nur Anwendung bei Bundesaufgaben mit einem «räumlichen Bezug», d.h. wenn sich der Entscheid auf ein bestimmtes Gebiet bezieht (z.B. See- oder Moorlandschaft). Bei der Zulassung von PSM sei dies nicht der Fall, da nicht das BLW über den Einsatzort eines PSM entschei-

de, sondern der jeweilige Käufer des Produkts.

Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das Bundesgericht hielten fest, dass der WWF zweifelsfrei die Voraussetzungen an eine beschwerdeberechtigte Organisation im Bereich des Natur- und Umweltschutzrechts erfülle.

Ebenfalls unbestritten sei, dass die Zulassung von PSM einen Bezug zum Natur- und Umweltschutzrecht hat, da sich diese Stoffe schädlich auswirken

und die biologische Vielfalt beeinträchtigen können.

Das Erfordernis eines räumlichen Bezugs sei dagegen weder in den gesetzlichen Grundlagen, noch in den dazugehörigen Materialien ersichtlich. Wenn das BLW ein PSM bewilligt hat, kann es danach überall in der Schweiz zum Einsatz kommen. Das Überprüfungsverfahren ist die einzige Gelegenheit, wo auf schädliche Auswirkungen von PSM hingewiesen werden kann. Der fehlende Raumbezug stellt des-

halb ein Argument für die Zulassung der Verbandsbeschwerde dar.

Bei aller Kritik am Verbandsbeschwerderecht oder am WWF erscheint das Urteil des Bundesgerichts richtig. Für die Argumentation des BLW existiert schlicht keine gesetzliche Grundlage. Es leuchtet u.E. wirklich nicht ein, weshalb die Verbandsbeschwerde zulässig sein soll, wenn ein PSM in einem einzelnen Rebberg im Lavaux zur Anwendung kommen soll («räumlicher Bezug vorhanden»), nicht aber wenn die Freigabe für alle Weinbaugebiete der Schweiz gelten soll («kein räumlicher Bezug»).

Der Entscheid hat primär Auswirkungen auf die Bundesverwaltung und für PSM-Hersteller. Für die Landwirtschaft als solche ändert sich vorderhand nichts. Die Landwirtinnen und Landwirte dürften bei der Verwendung von zugelassenen PSM aber wohl weniger in der Schusslinie stehen, wenn diese Produkte nicht nur vom BLW, sondern auch von Umweltschützern geprüft worden sind. ■

RA lic. iur.
Raphael J.-P. Meyer
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

